

Informationen zur Umsetzung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)

1. Was ist die 44. BImSchV und welche Anlagen sind betroffen?

Seit 2019 ist mit der 44. BImSchV die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in Kraft. Dabei handelt es sich um die Umsetzung der geltenden EU-Richtlinie in nationales Recht. Unter die Verordnung fallen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 MW, unabhängig davon, ob sie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig oder nicht genehmigungsbedürftig sind.

Durch die Verordnung werden bestehende Regelungen für mittelgroße nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen (1. BImSchV) sowie für genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen (4. BImSchV, TA-Luft) neu geregelt.

Die 44. BImSchV gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von folgenden Feuerungsanlagen:

I. genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen	II. genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen	III. gemeinsame Feuerungsanlagen
<ul style="list-style-type: none"> • 1 - 50 Megawatt • unabhängig von der Art des eingesetzten Brennstoffes 	<ul style="list-style-type: none"> • < 1 Megawatt • unabhängig von der Art des eingesetzten Brennstoffes 	<ul style="list-style-type: none"> • Aggregation von Anlagen • 1 - 50 Megawatt bei einer Kombination der aggregierten Anlagen • unabhängig von der Art des eingesetzten Brennstoffes

Folgende Analagentypen betrifft die 44. BImSchV:

I. Verbrennungsmotoranlagen	II. Kesselanlagen	III. Gasturbinen
<ul style="list-style-type: none"> • u.a. • Biogasmotoren • Erdgasmotoren • Klärgasmotoren • Heizölbetriebene Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • u.a. • Feuerung mit naturbelassenem Holz • Biobrennstoffe • Erdgasfeuerungen • Heizölbetriebene Kesselanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • u.a. • Erdgasanlagen • Heizölbetriebene Gasturbinen • Dieselbetriebene Gasturbinen

Zur Einhaltung von Grenzwerten werden in der 44. BImSchV bei bestehenden Anlagen und Neuanlagen unterschiedliche Fristen geregelt. In § 39 sind Übergangsregelungen für bestehenden Anlagen festgeschrieben. Für neue Feuerungsanlagen gelten alle Anforderungen unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 20. Juni 2019.

I. Bestehende Anlagen (§ 2 Abs. 4)	II. Neuanlagen
<ul style="list-style-type: none"> • a.) Anlagen die vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen wurden • oder • b.) die vor dem 19.12.2017 nach § 4 oder § 16 BImSchG genehmigt wurden und spätestens am 20.12.2018 in Betrieb gingen 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Anlagen, die ab dem 20.12.2018 in Betrieb gegangen sind

2. Betreiberpflichten und Anlagenanforderungen der 44.BImSchV

Aus der 44.BImSchV ergeben sich verschiedene Anforderungen und Pflichten für die Betreiber einer Feuerungsanlage. Die wesentlichen Inhalte der 44. BImSchV werden in den Punkten wiedergespiegelt (*detaillierte und genauere Anforderungen sowie Pflichten sind im Verordnungstext genauer beschrieben*).

2.1 Anzeige-/Registrierungspflichten (§ 6) sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers (§ 7)

Anzeige-/Registrierungspflichten des Betreibers bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Für Betreiber von Anlagen, welche der 44. BImSchV unterliegen, gelten die folgenden Anzeigepflichten:

Anlass & Link zu Anzeige-Formulare	Rechtsgrundlage
Anzeige einer Neuanlage	§ 6 Abs. 1 der 44. BImSchV
Anzeige einer bestehenden Anlage	§ 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV
Anzeige einer emissionsrelevanten Änderung	§ 6 Abs. 5 der 44. BImSchV
Anzeige eines Betreiberwechsels	§ 6 Abs. 5 der 44. BImSchV
Anzeige einer endgültigen Stilllegung	§ 6 Abs. 5 der 44. BImSchV

WICHTIG! - Bestehende Feuerungsanlagen müssen spätestens bis zum 1. Dezember 2023 angezeigt werden.

Aufzeichnungspflichten des Betreibers

Betreiber sind dazu verpflichtet den kontinuierlichen, effektiven Betrieb der Abgasreinigungsanlage nachzuweisen.

Dazu gehört die Dokumentation folgender Punkte:

- Aufzeichnungen über Betriebsstunden sowie Art und Menge der verwendeten Brennstoffe
- Aufzeichnungen über etwaige Störungen oder Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtung
- Aufzeichnungen über die Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden, und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 der 44. BImSchV.

Aufbewahrungspflichten und –fristen des Betreibers

- Genehmigung zum Betrieb der Feuerungsanlage oder den Nachweis der Registrierung
- Überwachungsergebnisse sowie die Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen
- Aufzeichnungen über Betriebsstunden sowie Art und Menge der Brennstoffe
- Aufzeichnungen über die Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden, und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 der 44. BImSchV.

2.2. Einhaltung von Betriebsbedingungen und Emissionsgrenzwerten (§§ 8–18)

Für bestehende Anlagen gelten nach § 39 Übergangsregelungen für die Sicherstellung der Einhaltung der neuen Emissionsgrenzwerte. Hier werden in diesen Fällen die neuen Emissionsgrenzwerte erst am 01.01.2025 wirksam.

Bis dahin gelten bei bestehenden Anlagen weiterhin die Anforderungen der aktuellen TA Luft beziehungsweise der 1. BImSchV. Wesentliche Änderungen, die durch die 44. BImSchV wirksam werden, sind die Emissionsbegrenzungen für:

Emissionsbegrenzungen für:	
Stickoxide (NO _x)	Differenzierung der Grenzwerte nach Art des eingesetzten Brennstoffes
Kohlenmonoxid (CO)	
Formaldehyd (CH ₂ O)	
Schwefeldioxid (SO ₂)	
Gesamtstaubbelastung	
Ammoniak (NH ₃)	Für alle Anlagen, die eine selektive katalytische/nichtkatalytische Reduktion (SCR/SNCR) einsetzen

Die Komplexität der Anforderungen, die sich aus der 44. BImSchV ergeben, erlaubt es an dieser Stelle nicht, die neuen Grenzwerte für jeden Brennstoff bzw. Anlagenkonfiguration darzustellen. Für jede Anlage ist eine spezifische Betrachtung durchzuführen.

Weitere Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Feuerungsanlage

- § 8 Anforderung an den Betreiber die An- und Abfahrzeiten von Feuerungsanlagen möglichst kurz zu halten.
- § 17 Anforderungen an die Abgasverluste von nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Öl- und Gasfeuerungsanlagen
- § 18 Anforderungen an Mischfeuerungen und Mehrstofffeuerungen

2.3 Überwachung der Emissionen, kürzere Messintervalle und kontinuierliche Messungen (§§ 21–31)

Im Gegensatz zu den Emissionsbegrenzungen gelten die Anforderungen an die Überwachung auch für bestehende Anlagen sofort. Bei den neuen Vorgaben an die Überwachung der Emissionen wird auch nach Brennstoff- und Anlagentypen unterschieden. Überwiegend gelten kürzere Messintervalle (kontinuierlich, jährlich, alle drei Jahre) als bisher für die Sicherstellung der Ermittlung der Emissionen. Wie und wie oft Messungen erfolgen müssen, ist in den §§ 21 bis 26 in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Brennstoffart und der Feuerungswärmeleistung geregelt.

Dokumentations- und Überwachungspflichten:

- Bei Verbrennungsmotoranlagen, die mit Oxidationskatalysatoren ausgestattet sind, hat der Betreiber Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Katalysators zu führen (§ 24 Abs. 6).
- Der Betreiber einer Verbrennungsmotoranlage hat Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide, zum Beispiel über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung, zu führen (§ 24 Abs. 7 Satz 1).
- Der Betreiber einer Gasmotoranlage nach dem Magergasprinzip hat die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas jedes Motors mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen wie beispielsweise NOx-Sensoren als Tagesmittelwert zu überwachen (§ 24 Abs. 7 Satz 2).

2.4 Anforderungen beim Betrieb von Abgasreinigungsanlagen (§§ 16, 20) sowie zu Ableitbedingungen (§ 19)

Folgende Anforderungen – mit Ausnahme von § 16 Abs. 5 – gelten für bestehende Anlagen seit dem 20.06.2019:

- Der Betrieb einer Abgasreinigungseinrichtung fordert den Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgaseinrichtung. Dies gilt auch beim Einsatz eines Oxidationskatalysators (§ 24 Abs. 6) oder Rußfilters (§ 24 Abs. 3).
- Der Betreiber einer Anlage hat bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen.
- Er hat den Betrieb der Anlage einzuschränken oder sie außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.
- Gemäß Abs. 4 darf bei Ausfall einer Abgasreinigungsanlage eine Anlage während eines Zeitraums von 12 aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungsanlagen betrieben werden.
- § 16 Abs. 5 fordert bei Einsatz von flüssigem Brennstoff in Neuanlagen, die zur Abdeckung von Spitzenlast bei der Energieversorgung bis zu 300 Stunden jährlich in Betrieb sind oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen, den Einsatz von Rußfilter sowie den Nachweis, dass diese ordnungsgemäß gewartet werden.
- Gemäß § 19 hat der Betreiber einer Anlage die Abgase in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Entsprechende Anforderungen zu den Ableitbedingungen sind unter § 19 geregelt.

3. Anlagen

3.1 Link zur Anlagenregistrierung

Link zu Anzeigeformularen zur 44.BImSchV:

<https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/formulare-1469#Referat+50>

The screenshot shows the website interface for the 'Gewerbeaufsicht des Landes Bremen - Arbeits- und Immissionsschutzbehörde'. The page is titled 'Formulare' and lists several categories with arrows pointing to the right:

- Allgemeine Verwaltung →
- Allgemeiner Arbeitsschutz →
- Technische Sicherheit →
- Gefährliche Stoffe und Strahlung →
- Immissionsschutz →**

Immissionsschutz

ELiA

[Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung \(ELiA\) →](#)

Die 44. BImSchV

Allgemeinverfügung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau [↗](#)

[Hier geht es zur 44. BImSchV ↗](#)

[Übersicht 44. BImSchV →](#)

Formulare zur 44. BImSchV

- [Anzeige Neu- und Bestandsanlagen \(pdf, 167.8 KB\) ↓](#)
- [Anzeige Stilllegung \(pdf, 187.6 KB\) ↓](#)
- [Beiblatt Beschreibung Einzelfeuerung \(pdf, 203.6 KB\) ↓](#)
- [Anzeige-Formular Änderung \(pdf, 150.8 KB\) ↓](#)
- [Anzeige-Formular Betreiberwechsel \(pdf, 237.3 KB\) ↓](#)

[nach oben ↑](#)

3.2 Anzeigeformular_Neu_und_Bestandsanlagen

Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV

<input type="radio"/> Anzeige einer Neuanlage nach § 6 Absatz 1 der 44. BImSchV	
<input type="radio"/> Anzeige einer bestehenden Anlage nach § 6 Absatz 2 der 44. BImSchV	
Datum <input type="text"/>	
Zuständige Behörde <input type="text" value="-----bitte auswählen-----"/>	
Angaben zum Betreiber	
Betreibername <input type="text"/>	
Standort der Anlage	
Straße, Hausnummer <input type="text"/>	
Postleitzahl, Ort <input type="text"/>	
falls erforderlich: Gemarkung <input type="text"/> Flurstück <input type="text"/>	
Weitere Angaben	
Wirtschaftszweig (NACE-Code) <input type="text" value="-----bitte auswählen-----"/>	
Arbeitsstätten-Nummer (wird von der Behörde ausgefüllt) <input type="text"/>	
Geschäftssitz des Betreibers (falls nicht mit Standort-Adresse identisch)	
Straße, Hausnummer <input type="text"/>	
Postleitzahl, Ort <input type="text"/>	
Ansprechperson beim Betreiber *	
Name <input type="text"/>	
Telefon <input type="text"/>	
E-Mail <input type="text"/>	

* freiwillige Angabe

Angaben zur Anlage

Die Anzeige erfolgt für

eine Einzelanlage nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 der 44. BImSchV

Bitte füllen Sie hierfür das Beiblatt „Beschreibung der Einzelfeuerung“ aus.

oder

eine gemeinsame Feuerungsanlage nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 der 44. BImSchV

Bezeichnung der gemeinsamen Feuerungsanlage

Gesamte Feuerungswärmeleistung der gemeinsamen Feuerungsanlage [MW]

Die gemeinsame Feuerungsanlage besteht aus (Anzahl) Einzelfeuerungen.

Bitte füllen Sie für jede Einzelfeuerung ein separates Beiblatt "Beschreibung der Einzelfeuerung" aus.

Existiert für die (gemeinsame) Feuerungsanlage eine Genehmigung oder Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als genehmigungsbedürftige Anlage? *

Ja Nein

Wenn ja: Umfasst die Genehmigung oder Anzeige nach BImSchG neben der (gemeinsamen) Feuerungsanlage auch weitere Anlagen? Wenn ja: Welche? *

Bemerkungen *

* freiwillige Angabe

3.3 Beiblatt_Beschreibung_Einzelfeuerung

Beiblatt Beschreibung der Einzelfeuerung

Beiblatt Nr. von

Betreibername

ggf. Bezeichnung der gemeinsamen Feuerungsanlage

Bezeichnung der Einzelfeuerung

Art der Feuerungsanlage

Bei Motoranlagen:
 Handelt es sich um eine der folgenden Motorarten? Zutreffendes bitte ankreuzen:
 Zündstrahlmotor Magermotor

Feuerungswärmeleistung der Einzelfeuerung [MW]

Datum der Inbetriebnahme

Art der verwendeten Brennstoffe und jeweiliger Anteil am gesamten Energieeinsatz

Brennstoff	Anteil am gesamten Energieeinsatz [%]	Konkrete Nennung des Brennstoffs
Feste Biobrennstoffe	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Andere feste Brennstoffe	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gasöl	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erdgas	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zahl der voraussichtlichen jährlichen Betriebsstunden

Durchschnittliche Betriebslast [%]

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Formularstand: 27.05.2021

<u>Inanspruchnahme einer Regelung für Anlagen mit wenigen Betriebsstunden</u>	
<input type="checkbox"/>	gemäß § 15 Absatz 9 (Gasturbinen); eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung liegt dieser Anzeige als Anlage bei
<input type="checkbox"/>	gemäß § 16 Absatz 7 Satz 2 und 3 (Motoranlagen); eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung liegt dieser Anzeige als Anlage bei
<input type="checkbox"/>	gemäß § 29 Absatz 2 (Kontinuierliche Messungen); eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung liegt dieser Anzeige als Anlage bei
<u>Inanspruchnahme einer Regelung für den Notbetrieb</u>	
<input type="checkbox"/>	gemäß § 15 Absatz 6 (Gasturbinen); eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung liegt dieser Anzeige als Anlage bei
<input type="checkbox"/>	gemäß § 16 Absatz 5, Absatz 6 oder Absatz 10 Nummer 4 (Motoranlagen); eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung liegt dieser Anzeige als Anlage bei
<u>Angaben zum Schornstein</u>	
Bezeichnung	<input type="text"/>
Schornstein-Geokoordinaten im ETRS89/UTM-Lagebezugssystem (EPSG Code 25832 ohne Meridiankennziffer).*	
Ostwert	<input type="text"/>
Nordwert	<input type="text"/>
Schornstein-Höhe über Gelände [m]	<input type="text"/>

* Eine Anleitung zur Ermittlung der Koordinatenwerte finden Sie im Dokument „Ausfüllhinweise zu den Formularen“. Alternativ zu den Koordinatenwerten können sie auch einen Lageplan bzw. ein Luftbild beifügen, in dem die Schornsteinposition eingezeichnet ist.

3.4 Ausfüllhinweise zum Anzeigeformular_Neu_und_Bestandsanlagen

Ausfüllhinweise zu den einzelnen Datenfeldern
<u>Auswahl: Anzeige einer Neuanlage oder einer bestehenden Anlage</u> Aus der Definition in § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV ergibt sich ob es sich bei Ihrer Anlage um eine Neuanlage oder eine bestehende Anlage handelt: „Bestehende Anlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Feuerungsanlage, 1. die vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde oder 2. für die vor dem 19. Dezember 2017 nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.
<u>Zuständige Behörde</u> Wählen Sie aus der hinterlegten Auswahlliste Ihre zuständige Behörde aus. <ul style="list-style-type: none">• Dienstort Bremen• Dienstort Bremerhaven
<u>Betreibername</u> Beispiel: Musterfirma GmbH
<u>Standort der Anlage</u> Adressdaten: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort <i>Gemarkung und Flurstück sind nur dann anzugeben, wenn keine Straßen- und Hausnummernangabe möglich ist.</i>
<u>Wirtschaftszweig (NACE-Code)</u> Wählen Sie aus der hinterlegten Auswahlliste den Wirtschaftszweig aus, dem die Anlage bzw. der Betrieb zuzuordnen ist.
<u>Arbeitsstätten-Nummer</u> Wird von der Gewerbeaufsicht ausgefüllt. Die Nummer dient der eindeutigen Identifikation eines Betriebes.
<u>Geschäftssitz des Betreibers</u> Bitte nur dann ausfüllen, wenn die Geschäftssitz-Adresse des Betreibers von der Standort-Adresse der Anlage abweicht.
<u>Ansprechperson beim Betreiber (freiwillige Angabe)</u> Kontaktdaten einer Ansprechperson beim Betreiber, an die sich die Behörde bei Fragen wenden kann.
<u>Auswahl: Einzelanlage oder gemeinsame Anlage</u> Wählen Sie aus, ob es sich um eine Einzelanlage (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 44. BImSchV) oder um eine gemeinsame Anlage (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 der 44. BImSchV), die aus mehreren Einzelanlagen besteht, handelt.

Bei einer Einzelanlage ist ein Exemplar des Beiblatts „Beschreibung der Einzelfeuerung“ auszufüllen.

Bei einer gemeinsamen Anlage ist für jede zugehörige Einzelanlage ein separates Beiblatt „Beschreibung der Einzelfeuerung“ auszufüllen.

Bei einer gemeinsamen Anlage sind zusätzliche Angaben erforderlich; Beispiel:

eine gemeinsame Feuerungsanlage nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 der 44. BImSchV

Bezeichnung der gemeinsamen Feuerungsanlage

Gesamte Feuerungswärmeleistung der gemeinsamen Feuerungsanlage [MW]

Die gemeinsame Feuerungsanlage besteht aus (Anzahl) Einzelfeuerungen.

Bitte füllen Sie für jede Einzelfeuerung ein separates Beiblatt "Beschreibung der Einzelfeuerung" aus.

Existiert eine Genehmigung oder Anzeige nach BImSchG? Umfang der Genehmigung bzw. der Anzeige? (freiwillige Angabe)

Geben Sie an, ob die Feuerungsanlage Teil einer Anlage ist, für die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder Anzeige vorliegt. Wenn ja, dann geben Sie zusätzlich an, welche Anlagen von der Genehmigung bzw. der Anzeige umfasst sind.

Beispiel: Dampfkessel in einer Brauerei, für die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung Vorliegt

Existiert für die (gemeinsame) Feuerungsanlage eine Genehmigung oder Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als genehmigungsbedürftige Anlage? *

Ja Nein

Wenn ja: Umfasst die Genehmigung oder Anzeige nach BImSchG neben der (gemeinsamen) Feuerungsanlage auch weitere Anlagen? Wenn ja: Welche? *

Bemerkungen (freiwillige Angabe)

Hier können ergänzende Angaben eingetragen werden.

3.5 Ausfüllhinweise zum Beiblatt_Beschreibung_Einzelfeuerung

<p>Erläuterungen zu den einzelnen Datenfeldern</p> <p><u>Kopfdaten oben rechts im Formular</u></p> <p>Diese Datenfelder dienen der Zuordnung zum zugehörigen Hauptformular. Beispiel:</p> <p style="text-align: center;">Beiblatt Beschreibung der Einzelfeuerung</p> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> <p>Beiblatt Nr. <input style="width: 40px;" type="text" value="1"/> von <input style="width: 40px;" type="text" value="3"/></p> <p>Betreibername <input style="width: 200px;" type="text" value="Musterfirma GmbH"/></p> <p>ggf. Bezeichnung der gemeinsamen Feuerungsanlage <input style="width: 200px;" type="text" value="Energiezentrale"/></p> </div>																					
<p><u>Bezeichnung der Einzelfeuerung</u></p> <p>Eindeutige Bezeichnung der Einzelfeuerung. Hier kann auch die Seriennummer der Anlage angegeben werden. Beispiele: BHKW1; Kessel Erdgeschoss; BHKW 16/82845</p>																					
<p><u>Art der Feuerungsanlage</u></p> <p>Wählen Sie aus der hinterlegten Liste (Dieselmotoranlage, Gasturbine, Zweistoffmotoranlage, sonstige Motoranlage, sonstige Feuerungsanlage) die Art der Feuerungsanlage aus. Beachten Sie hierbei auch die entsprechenden Definitionen in § 2 der 44. BImSchV.</p>																					
<p><u>Bei Motoranlagen: Zündstrahl- oder Magermotor?</u></p> <p>Bei Motoranlagen ist zusätzlich anzugeben, ob es sich um einen Zündstrahl- oder Magermotor handelt.</p>																					
<p><u>Feuerungswärmeleistung der Einzelfeuerung [MW]</u></p> <p>Beispiel: 10</p>																					
<p><u>Datum der Inbetriebnahme</u></p> <p>Beispiel. 01.02.2016</p>																					
<p><u>Art der verwendeten Brennstoffe und jeweiliger Anteil am gesamten Energieeinsatz</u></p> <p>Angabe des Anteils am gesamten Energieeinsatz bezogen auf die sechs Brennstofftypen nach § 2 Abs. 9 der 44. BImSchV. Zusätzlich ist in der zweiten Spalte der Brennstoff konkret zu benennen. Definition von Gasöl: siehe § 2 Abs. 18 der 44. BImSchV.</p> <p>Beispiel: Heizkessel, der zu 20 % mit Heizöl EL und zu 80 % mit Erdgas betrieben wird</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Brennstoff</th> <th style="text-align: center;">Anteil am gesamten Energieeinsatz [%]</th> <th style="text-align: left;">Konkrete Nennung des Brennstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Feste Biobrennstoffe</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Andere feste Brennstoffe</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gasöl</td> <td style="text-align: center;">20</td> <td>Heizöl EL</td> </tr> <tr> <td>Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Erdgas</td> <td style="text-align: center;">80</td> <td>Erdgas</td> </tr> <tr> <td>Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Brennstoff	Anteil am gesamten Energieeinsatz [%]	Konkrete Nennung des Brennstoffs	Feste Biobrennstoffe			Andere feste Brennstoffe			Gasöl	20	Heizöl EL	Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl			Erdgas	80	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas		
Brennstoff	Anteil am gesamten Energieeinsatz [%]	Konkrete Nennung des Brennstoffs																			
Feste Biobrennstoffe																					
Andere feste Brennstoffe																					
Gasöl	20	Heizöl EL																			
Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl																					
Erdgas	80	Erdgas																			
Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas																					
<p><u>Zahl der voraussichtlichen jährlichen Betriebsstunden</u></p> <p>Beispiel: 6000</p>																					

Durchschnittliche Betriebslast [%]

Beispiel: 85

Inanspruchnahme von Regelungen für Anlagen mit wenigen Betriebsstunden

Kreuzen Sie die Regelungen an, die Sie nutzen möchten.

Wenn mindestens eine der Regelungen genutzt wird, dann ist eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Feuerungsanlage nicht mehr als die Zahl der in jenen Absätzen genannten Stunden in Betrieb sein wird, der Anzeige beizufügen.

Art der Übermittlung der Erklärung:

Unterschreiben Sie die Erklärung handschriftlich und scannen Sie diese ein. Fügen Sie die eingescannte Erklärung im pdf-Format Ihrer E-Mail mit der Anzeige bei.

Inanspruchnahme von Regelungen für Anlagen mit wenigen Betriebsstunden

Kreuzen Sie die Regelungen an, die Sie nutzen möchten.

Wenn mindestens eine der Regelungen genutzt wird, dann ist eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Feuerungsanlage nicht mehr als die Zahl der in jenen Absätzen genannten Stunden in Betrieb sein wird, der Anzeige beizufügen.

Art der Übermittlung der Erklärung:

Unterschreiben Sie die Erklärung handschriftlich und scannen Sie diese ein. Fügen Sie die eingescannte Erklärung im pdf-Format Ihrer E-Mail mit der Anzeige bei.

Inanspruchnahme von Regelungen für den Notbetrieb

Kreuzen Sie die Regelungen an, die Sie nutzen möchten.

Wenn eine der Regelungen genutzt wird, dann ist eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Feuerungsanlage nur im Notfall in Betrieb sein wird, der Anzeige beizufügen.

Art der Übermittlung der Erklärung:

Unterschreiben Sie die Erklärung handschriftlich und scannen Sie diese ein. Fügen Sie die eingescannte Erklärung im pdf-Format Ihrer E-Mail mit der Anzeige bei.

Schornstein: Bezeichnung

Eindeutige Bezeichnung des Schornsteins, über den die Abgase der Anlage abgeleitet werden.

Beispiele: Schornstein 2; Schornstein Energiezentrale

Schorstein-Geokoordinaten im ETRS89/UTM-Lagebezugssystem (EPSG Code 25832 ohne Meridiankennziffer)

Bei den Koordinaten des Schornsteins ist es wichtig, dass das richtige Lagebezugssystem verwendet wird.

Die Koordinaten im erforderlichen Lagebezugssystem können Sie anhand des Daten- und Kartendienstes des Landesamtes für GeoInformation Bremen (<https://geoportal.bremen.de/geoportal/#>) ermitteln.

Sie sehen eine Karte von Bremen. Zoomen Sie so weit hinein, bis Sie Ihr Betriebsgebäude erkennen können. Wählen Sie dort im Menü auf der linken Seite aus: „Werkzeuge“ => „Koordinaten abfragen“ und positionieren Sie den Standortmarker an der Stelle, an welcher sich der Schornstein befindet. Die zugehörigen Koordinaten können Sie dann direkt ablesen.

Dabei ist die obere Zahl der Rechtswert/Ostwert, die untere Zahl ist der Hochwert/Nordwert.

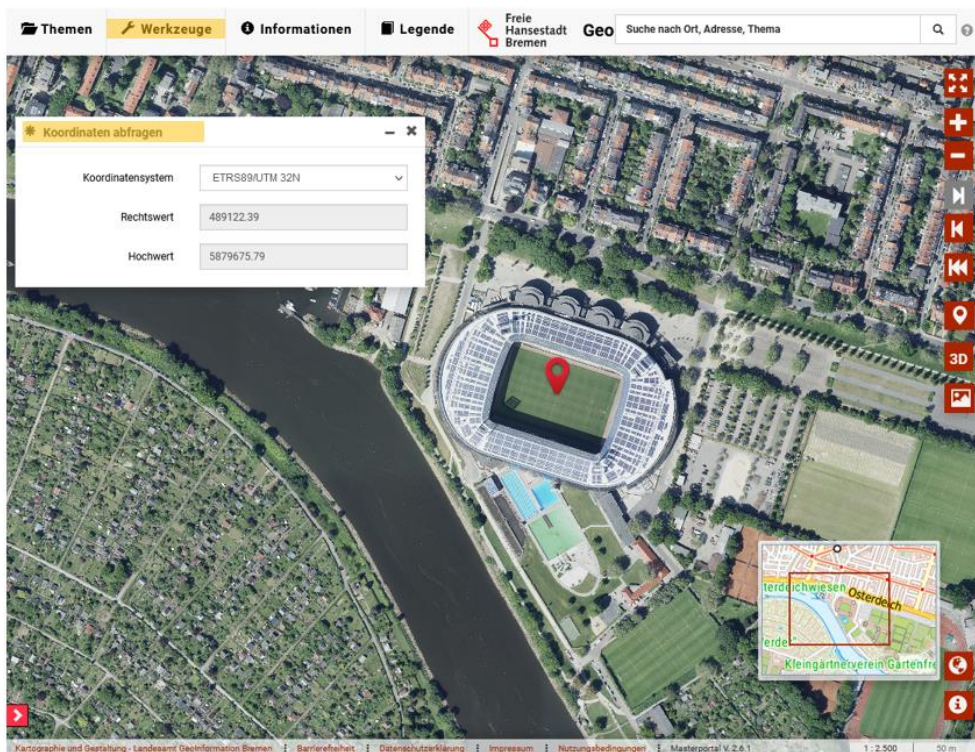


Abb.: Kartendarstellung des Daten- und Kartendienstes des Landesamtes für GeoInformation Bremen (Beispiel Weserstadion).

Beispiel einer Koordinatenangabe:

Schorstein-Geokoordinaten im ETRS89/UTM-Lagebezugssystem (EPSG Code 25832 ohne Meridiankennziffer).*	
Ostwert	489122.39
Nordwert	5879675.79

Alternative:

Anstatt der Angabe von Koordinatenwerten können Sie Ihrer Anzeige auch einen Lageplan bzw. ein Luftbild beifügen, in dem die Schornsteinposition eingezeichnet ist.

Schorstein-Höhe über Gelände [m]

Beispiel: 15,5